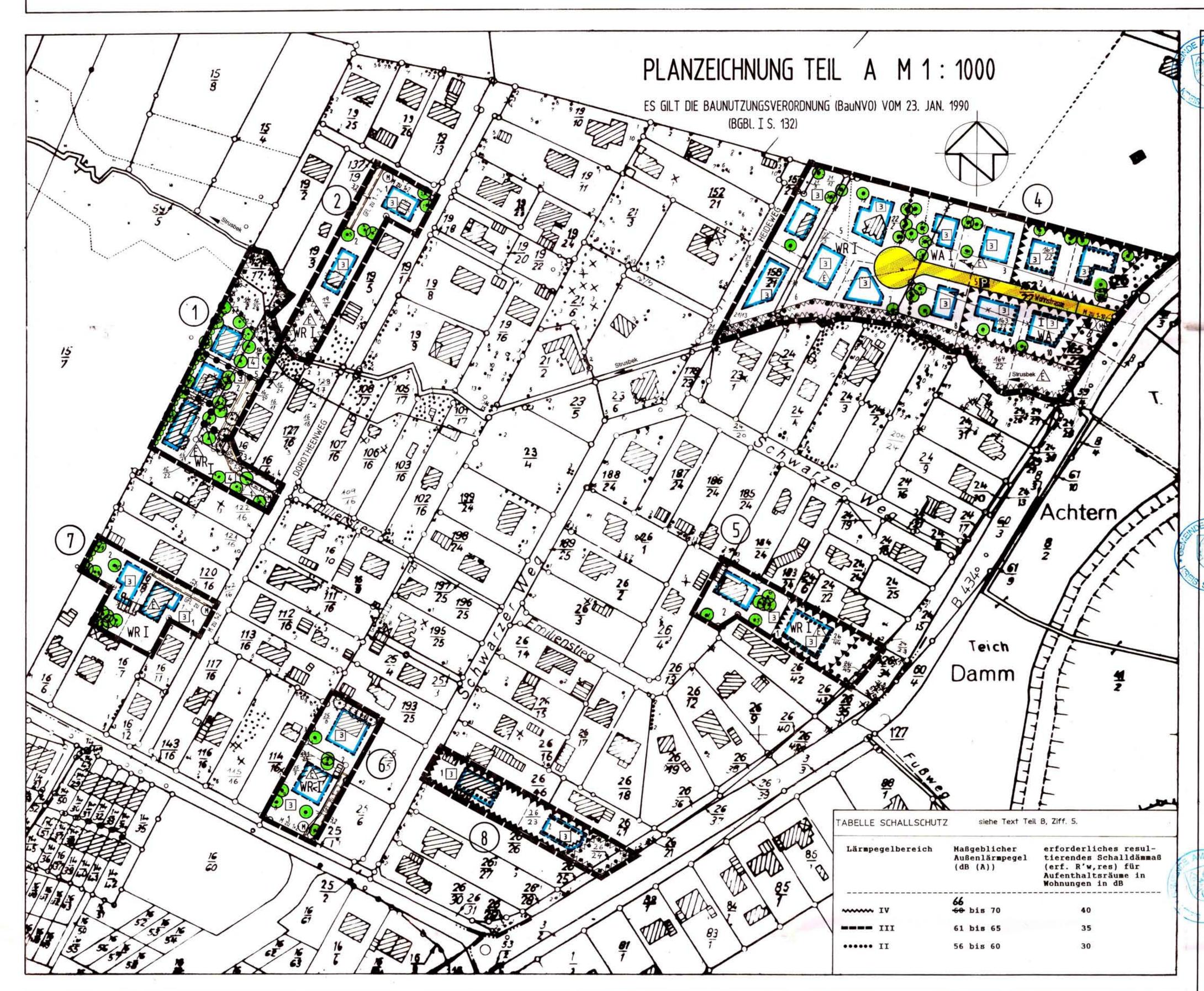
## SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. A 17, 2. ÄNDERUNG





Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

\$ 9 (1)25b BauGB

s 9 (1)25b BauGB

5 9 (1)25b BauGB

Entwicklung der Landschaft

Sträuchern und Gewässern

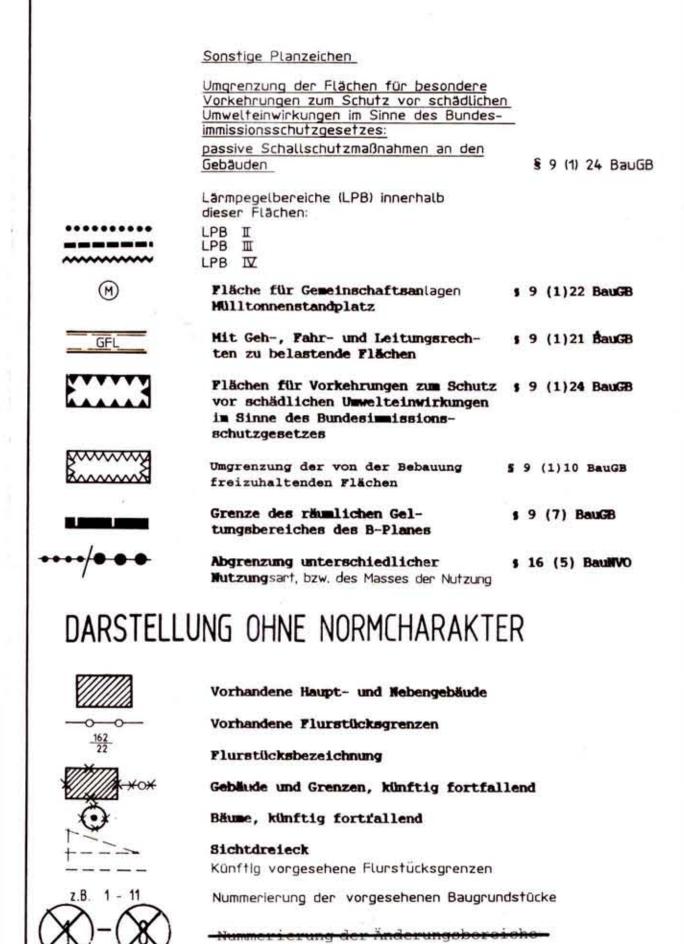
Bäume, zu erhalten

Knick zu erhalten

....

Flächen mit der Bindung für Be-

pflanzung und Erhaltung von Bäumen,



## PRÄAMBEL Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 00. Dozember 1986 (BGDI. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gosetz vom 30. Juli 1996 (DGDI. I S. 1109) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LDO) vom 11. Juli 1994 (GVODI. Sch.-H. 5.321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom . 2.1. 10.1926..... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und beim 5 92 LBO durch den Landrat des Kreises Stormann folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.17, 2.Änderung für das Gebiet: Rehagen im Ortsteil Bünningstedt, nördlich der Straße "Weg zum Brook" und westlich der Bundesstraße 434 (Teilflächen 1+2 u. 4-8), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. STRASSENQUERSCHNITTE (DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER) M 1 : 200 SCHNITT A - A WOHNSTRASSE F = Fahrbahn 3,5 2,0 Gr = Abstandsgrün G = Gehweg R = Radweg SCHNITT B - B B 434

## **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.08.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung Stormarner Tageblatt am 24.09.1991 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 30.06. bis zum 14.07.1993 durch öffentlichen Aushang durchgeführt wor-
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert
- 4a. Die Gemeindevertretung hat am 26.10.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5a. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 12.10. bis zum 14.11.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 05.10.1994 in der Zeitung Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht
- 4b. Die Gemeindevertretung hat erneut am 06.12.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5b. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 17.07. bis zum 16.08.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.07.1996 in der Zeitung Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht
- 4c. Die Gemeindevertretung hat erneut am 24.09.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5c. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 06.08. bis zum 09.09.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die 3. öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.07.1998 in der Zeitung Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht
- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.10.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.1998 gebilligt.
- Für die Richtigkeit der Verfahrensvermerke lfd. Nr. 1 bis 7. nmersbek, den 05.01.2000

8. Der katastermäßige Bestand am .... 16. MMZ 2000 .... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 16. MRZ, 2000 ... Steget



- 9. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Stormarn hat am .. 25.02.2000 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,

Ammersbek, den .. 1. 1000 siegel . New I Burgermeister)

10. bie Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... 12... 12... 2000...... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1GO wurde ebenfalls

Die Satzung ist mithin am ... 13.12.2000 ... in Kraft

(1. Holla Burgermeiscer)

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB:

§ 2 (1) BauGB Aufstellungsbeschluß

§ 3 (2) BauGB Offenlegung

- § 4 (2) BauGB Beteiligung TÖB § 3 (1) BauGB vorgezogene Bürgerbeteiligung § 10 BauGB Satzungsbeschluß
- § 11 BauGB Genehmigung und Anzeige § 4 (1) BauGB vorgezogene Beteiligung TÖB O § 12 BauGB Inkrafttreten

- TEXT TEIL B
- 1. Es dürfen in den Reinen Wohngebieten gemäß § 3 BauNVO und in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß ; 4 BauNVO Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben (\$ 9(1)6 BauGB).
- 2. Es wird festgesetzt, daß gemäß ; 1 (5 u. 6) BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten nur die Nutzungen unter \$ 4 (2) 1 und \$ 4 (3) 2 BauNVO zulässig sind.
- 3. Gemäß § 9 (1)3 BauGB muß die Mindestgröße der zu teilenden Grundstücke 1600 gm betragen. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
- für 3 = GRZ 0,2 , GFZ 0,3 für 4 = GRZ 0,15 , GFZ 0,2
- 4. Nebenanlagen im Sinne des \$ 14 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Flächen zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind. Ausnahmen sind aufgrund § 31 (1) BauGB im Bereich zwischen den seitlichen Grundstücksgrenzen und den gedachten Verlängerungen der vorderen und hinteren Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit es sich um Schwimmbecken (max. 5,0 x 8,0 m2), unter- und oberirdische Garagen oder Stellpätze unter Beachtung von \$ 7(3) LBO
- (Teil A) festgesetzten Flächen entlang der Bundesstrasse 434 werden folgende passive Schallschutzmaßnahmen an den in der Planzeichnung mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Fassaden festgesetzt: Dabei sind folgenden Lärmpegelbereichen, die in der Tabelle aufgeführten resultierenden Schalldämmaße
- (erf. R'w,res) zugeordnet: ( siehe TABELLE SCHALLSCHUTZ) 5.1 Liegen Fenster von Schlafräumen ausnahmsweise in Gebäudefronten, für die in der Planzeichnung ein Lärmpegelbereich festgesetzt ist, so sind sie mit schallgedämmten Lüftungen Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4108 (11/89) zu führen. Dabei sind die Korrektur
- 6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

werte der Tabelle 9 DIN 4109 zu berücksichtigen.

- 6.1 Die Sockelhöhe der Gebäude darf max. 0,50 m über der vorhandenen, mittleren Geländehöhe des jeweiligen Grundstücks liegen.
- 6.2 Die Firsthöhe der Gebäude darf max. 8,50 m über der vorhandenen, mittleren Geländehöhe des jeweiligen Grundstücks
- 6.3 Es sind nur geneigte Dächer mit 30° 48° Dachneigung zulässig. Dachgauben sind in einer Breite von max. 1/2 der Breite der jeweiligen Dachfläche zulässig. Unsymmetrische Dachformen sind zulässig.
- 6.4 Die Gebäude sind als Verblendbauten mit roten oder braunen vormauerziegein, oder weiß geschlemmt zu errichten 6.5 Freistehende und angebaute Garagen haben sich in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.
- 7. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.
- 7.1 Als Einfriedigung sind Holzzäune, 1,0 m hoch oder lebende Hecken mit eingegrüntem Maschendrahtzaun, 1,0 m hoch zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Straßenlinie zu pflanzen.
- 7.2 Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen), ist eine Bepflanzung und Einfriedigung über 0,70 m Höhe, gemessen vom Straßenniveau, unzulässig.
- 7.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume und der Bewuchs innerhalb der Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind gemäß § 9 (1) 25 b BauGB dauernd zu erhalten und gegebenenfalls mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen nachzupflanzen. Während der Bauzeit ist jegliche Beeinträchtigung durch

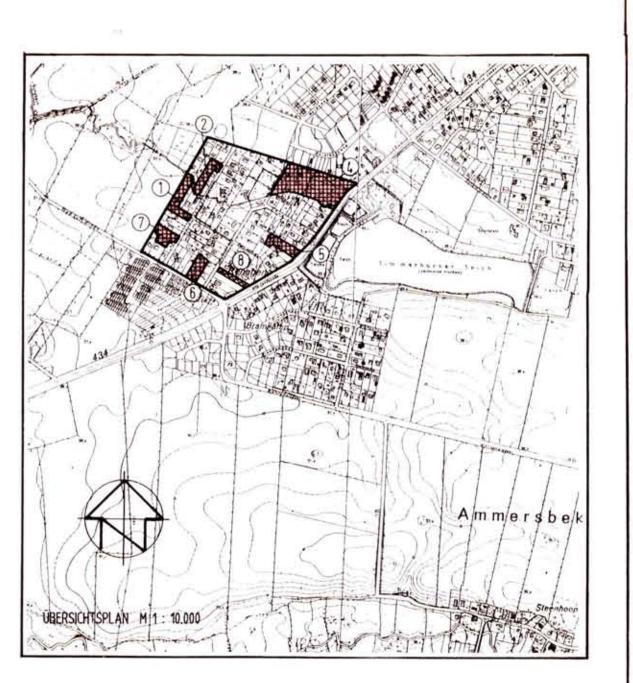
entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. 7.4 Für Bäume, die in Folge einer Bautätigkeit abgängig-

sind, ist mit heimischen Laubgehölzen Ersatz zu pflanzen.

- 7.5 Die in der Planzeichnung, (Teil A), festgesetzte Schutzfläche entlang der Strusbek, mindestens aber ein fünf Meter breiter Streifen ab Oberkante Böschung beidseitig der Strusbek, sind gemäß § 9 (1)20 i.V. mit § 9 (1)10 von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Innorhalb der Schutsstreifen sind die Gewässerunterhaltungsarbeiten

7.6 Für die Änderungsbereiche 5 u. 8 wird festgesetzt, daß jeweils eine Zufahrt zur Bundesstraße 434 von maximal 3,20 m Breite innerhalb der Fläche mit der Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern zulässig ist.

Gemäß § 20 (3) Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (als Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswähme bei der Ermittlung der Geschoßfläche ganz mitzurechnen sind.



SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. A 17, 2. AND.

FÜR DAS GEBIET REHAGEN IM ORTSTEIL BÜNNINGSTEDT, NÖRDLICH DER STRASSE "WEG ZUM BROOK" UND WESTLICH DER BUNDESSTRASSE 434 (TEILFLÄCHEN 1+2 u. 4-8)

Stand: Juni 2000

